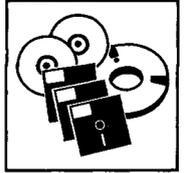


IMM-DAT- eine PC-Schmerzensgeld-Entscheidungs-Datenbank

Wolfgang Kürschner



Einführung

Die Bemessung von Schmerzensgeld ist immer eine heikle Sache. Dies gilt gleichermaßen für den Rechtsanwalt, der seinen verletzten Mandanten oder aber den Schuldner, also den Täter oder die für ihn einstehende Haftpflichtversicherung, unter Berücksichtigung des Kostenrisikos – welches trotz der Zulässigkeit unbezifferter Leistungsanträge¹ und der Kostenvorschrift des Paragraphen 92 Absatz 2, 2. Alternative ZPO² verbleibt³ – berät, wie für den Richter: Die-

Vom immateriellen Schaden zur Zahl ...

ser muß letztlich „Farbe bekennen“, d.h. die Höhe des Ausgleichs für erlittenen immateriellen Schaden in einer konkreten Zahl ausdrücken.

In der forensischen Praxis spielen die Schmerzensgeldansprüche, die bei Verkehrsunfällen entstanden sind, bei weitem die bedeutendste Rolle, ihnen folgen solche aus Arzthaftungskonstellationen und schließlich solche aus anderen Lebenssachverhalten (Vergewaltigungen, Schlägereien, Persönlichkeitsverletzungen, Verletzungen durch Tiere, Sport etc). Gemäß Paragraph 253 BGB kann Ersatz immateriellen Schadens nur in ausdrücklich gesetzlich normierten Fällen gefordert werden. Der Hauptanwendungsfall ist Paragraph 847 BGB⁴. Beide Vorschriften sagen indessen nichts Konkretes zur Bemessung des immateriellen Schadensersatzes aus.

Der Große Senat für Zivilsachen des Bundesgerichtshofes hat in

einer noch heute gültigen und maßgebenden Entscheidung⁵ Grundlinien für die Bemessung von Schmerzensgeld gezeichnet.

Bemessungsgrundlagen für Schmerzensgeld

Bemessungsgrundlagen sind danach Ausmaß und Schwere der psychischen und physischen Störungen, Verletzungen, Schmerzen und etwaiger Dauerfolgen, Art und Dauer der Behandlung sowie einer Erwerbseinschränkung oder – unfähigkeit, der Trennung von der Familie, Unübersehbarkeit des weiteren Krankheits- und Folgenverlaufes, die persönlichen und dabei auch die finanziellen Verhältnisse des Verletzten wie auch des Schädigers, der Grad des Verschuldens sowie das Maß des Mitverschuldens, die Beeinträchtigung der Lebensfreude und vieles mehr⁶ – ja es sind generell alle Tatumstände an sich berücksichtigungsfähig, aber auch das „Nachtatverhalten“ wie beispielsweise eine besonders schleppende Regulierung begründeter Ansprüche⁷.

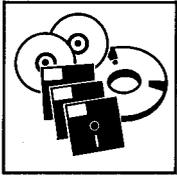
Der Richter hat bei der Bemessung der „billigen Entschädigung“ im Einzelfall einen weiten⁸ Ermessensspielraum; zur Ausübung pflichtgemäßen Ermessens kann jedoch die Orientierung an Entscheidungen der Gerichte in vergleichbaren Fällen gehören⁹ ¹⁰. Hierzu sowie zur Förderung der Rechtssicherheit und als Entscheidungshilfen werden seit Jahren verschiedene „Schmerzensgeld-Tabellen“ im Schrifttum angeboten¹¹.

Schmerzensgeld-Tabellen: Möglichkeiten und Grenzen

Trotz durchdachter Struktur erlauben derartige schriftliche Tabellen jedoch immer nur die

- 1 vgl. hierzu statt vieler: Geigel-Kolb, Der Haftpflichtprozeß, 19. Auflage, Kap 7 Rdn 25 m.w.N.
- 2 Nach dieser etwas im Verborgenen blühenden Vorschrift kann das Gericht der einen Partei die gesamten Prozeßkosten auferlegen, wenn der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen abhängig war.
- 3 vgl zur jüngsten Diskussion der damit zusammenhängenden Probleme Dunz, NJW 1984, 1734, der für eine restriktive Handhabung des unbezifferten Leistungsantrages eintritt, und Gerstenberg, NJW 1988, 1352.
- 4 daneben sehen Geldentschädigung für ideelle Schäden §§ 651 fund 1300 BGB sowie §§ 53 LuftVG, 97 UhrG, 27, 35 GWB, 40 SeemannsG, 22, 23 KunstUhrG vor. Die Rspr hat bei schweren Persönlichkeitsverletzungen einen Schmerzensgeldanspruch aus § 823 BGB zugebilligt.
- 5 BGHZ 18, 149.
- 6 vgl. u.a. hierzu: Greger, Zivilrechtliche Haftung im Straßenverkehr, 2.Aufl., § 16 StVG Rdn 21 ff; Berger VersR 77, 877; Musielak VersR 82, 613; Schmalzl MDR 82, 617; 85, 272 u. 358; 15. und 20. VGT.
- 7 BGH VersR 67, 256; 69, 134; Greger a.a.O. Rdn 30 m.w.N.
- 8 Greger a.a.O. Rdn 34.
- 9 BGH VersR 70, 136.
- 10 vgl beispielsweise zur Auseinandersetzung mit dokumentierten Entscheidungen anderer Gerichte in mehr oder weniger vergleichbaren Fällen OLG Karlsruhe VersR 89, 1309f.
- 11 insb.: Hacks/Ring/Böhm, Schmerzensgeldbeträge, 14.Aufl. 1989; Kuntz, Schmerzensgeld (Loseblatt-Sammlung); Geigel-Kolb a.a.O. Kap.7 Rdn 39.

Wolfgang Kürschner ist Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe



Gliederung und Anordnung der dokumentierten Entscheidungen nach einem Hauptordnungskriterium, also beispielsweise einem in erster Linie verletzten Körperteil und einem Unterkriterium, beispielsweise die Höhe der zuerkannten Entschädigung. Man kann freilich¹² auch nacheinander verschiedene Kreuztabellen bilden, etwa eine Tabelle, in der Verletzungsart und in Gruppen zusammengefaßte Entschädigungsbeträge gekreuzt werden, eine Auflistung besonders häufiger Haupt-Verletzungsarten, oder eine Tabelle, in der ein Überblick über besondere Entstehungsarten von Verletzungen gegeben wird. Derjenige, der Hilfe und Orientierung in größeren Datenmengen sucht¹³, möchte jedoch bereits für die Suche, die sog. Recherche, möglichst viele Merkmale seines Falles vorgeben. Dies gilt ganz besonders bei Schmerzensgeldentscheidungen wegen der oben dargestellten Vielfalt der berücksichtigungsfähigen Bemessungsfaktoren.

Für eine derartige Recherche mit multiplen Merkmalskombinationen eignen sich elektronische Datenbanken vorzüglich. Daher ist es schon von der Idee her zu begrüßen, daß nunmehr die bereits bestehenden – und besprochenen – allgemeinen PC-Entscheidungs-Datenbanken wie BGH-DAT¹⁴ oder NJW-Leitsatzkartei auf CD-ROM¹⁵ ergänzt werden um eine spezielle Schmerzensgeld-Entscheidungs-Datenbank. Ob nicht nur die Idee, sondern auch ihre Ausführung Beifall verdient, soll im Folgenden untersucht werden.

Installation

Sowohl die Installation der Datenbank in einen PC als auch ihre Anweisung im Handbuch¹⁶ und auf dem Bildschirm sind so gestaltet, daß auch ein wenig erfahrener Benutzer sie problemlos bewerkstelligen kann. Die Installationsroutine ist komfortabel, da sie alle Möglichkeiten berücksichtigt¹⁷ und „automa-

tisch“ ein Unterverzeichnis bildet. Das Dialogsystem ist in deutscher Sprache verfaßt. Entsprechendes gilt für das Einlesen von Nachlieferungen¹⁸.

Datenbank-Aufbau

Der Aufbau der Datenbank wird bereits bei der ersten Bildschirmdarstellung in Konturen sichtbar. Sie erscheint nach Laden des Programmes mit dem Befehl „IMMDAT“ (Abb. 1).

SUCHFELDER		SUCHEN		KOMBINATIONEN	
VERLETZUNG	SCHMERZENGELD	1:	VERLETZUNG/SCHMERZENGELD-BEREICH		
EINZELHEITEN	GERICHT	2:	VERLETZUNG/GERICHT		
AKTENZEICHEN	DATUM	3:	VERLETZUNGEN/EINZELHEIT/SMGELD-BEREICH		
FUNDSTELLE		4:	VERLETZUNG/MDE/SCHMERZENGELD-BEREICH		
BETRIEBS - PROGRAMME NACHLIEFERUNG ÜBERNEHMEN PROGRAMM - ENDE					
Suche nach Verletzungen					

Was hier nicht sichtbar ist, ist die Tatsache, daß der Benutzer bei der Recherche in „IMMDAT“ nicht auf eine feststehende Suchwort-Liste beschränkt ist. Vielmehr erfolgt eine „Volltextanalyse“¹⁹ der vorhandenen Datensätze. Dies bedeutet zwar relativ längere Suchzeiten. Diese sind jedoch absolut gesehen wegen des vergleichsweise geringen

Teilstücke solcher Worte eingegeben werden²⁰. Dies stellt gerade bei der Materie, die zahlreiche Anatomie- und Verletzungsbezeichnungen unterschiedlicher Formulierung zum Gegenstand hat, einen beachtlichen Vorteil dar. So werden beispielsweise mit dem Suchbegriff „finger“ im Feld „Verletzungen“ Entscheidungen sowohl zu „Prellungen Mittelfinger links“ als auch zu „Fingernagelentfernung“ als auch zu „Fingerstreck-

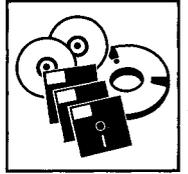
sehnenabriss“²¹ gefunden. Führt die Recherche zu mehr als einem gefundenen Dokument zu den vorgegebenen Variablen, so können diese entweder einzeln – als sogenannte Karten²² – aufgerufen oder aber zum Über-

Rechercheprinzip: Suche im „Volltext“

Datenmaterials immer noch sehr kurz und deshalb ohne weiteres hinnehmbar. Der damit verbundene Vorteil besteht nämlich darin, daß diese Suchart dem Benutzer mehr Möglichkeiten bietet, den Suchvorgang zu steuern. Worte, die in den Datensätzen enthalten sind, werden auch dann gefunden, wenn bei der Recherche nur

- 12 wie beispielsweise in der Tabelle von Hacks/Ring/Böhm.
- 13 Bei Hacks/Ring/Böhm werden inzwischen auch bereits über 1000 Entscheidungen dokumentiert.
- 14 vgl Rezensionen Kürschner, DRIZ 88, 258; Schmolke, jur-pc 1989, 162.
- 15 vgl die Besprechungen von Hoffmann, NJW-CoR 89, Heft 4, S 10 und jur-pc 1989, 195.
- 16 Handbuch S. 4ff.
- 17 verschiedene Festplatten-Partitionen, verschiedene Diskettenlaufwerke, ohne daß diese zunächst mit dem „assign“-Befehl umbenannt werden müssen.
- 18 Beschreibung Handbuch S. 60f.
- 19 nicht zu verwechseln mit „Langtext“-Entscheidungsdokumentationen, in denen Gerichtsentscheidungen in ihrem vollständigen Text wiedergegeben werden. „IMMDAT“ beschränkt sich auf die Dokumentation von Merkmalen und Stichworten sowie Fundstellen; siehe Beispiel Abb. 2.
- 20 wobei für die Suche Klein- oder Großschreibung keine Rolle spielt.
- 21 und viele mehr.
- 22 über den Befehl „K“; siehe Bildschirmabdruck einer Karte Abb. 2.

Abbildung 1



blick in Form einer Liste dargestellt werden. Die Liste besteht horizontal aus drei Bildschirmseiten, deren erste bei Aufruf²³ erscheint. Sie zeigt eine Tabelle, in der die einschlägigen Urteile²⁴, auf die die Merkmalskombination zutrifft, nach der Höhe des Schmerzensgeldes sortiert sind, innerhalb derselben Betragshöhe nach dem Entscheidungsdatum absteigend²⁵. Die in anderen Datenbanken²⁶ gegebene Möglichkeit, das Sortierungsmerkmal und die Sortierungsfolge in den Listen selbst zu wählen, bietet „IMM-DAT“ nicht. Dies ist jedoch nicht tragisch.

Das horizontale wie das vertikale Rollen erfolgt über die Pfeil-

Ein Desiderat:

Maus-Steuerung

Tasten. Eine Maus-Steuerungsoption wäre bei dieser Benutzeroberfläche wünschenswert²⁷.

Hierarchie und Kombination

Einzelverletzungsbegriffe werden in „IMM-DAT“ Oberbegriffen zugeordnet, um die Recherche nach dem Prinzip „vom Allgemeinen zum Speziellen“ zu erleichtern.

So ist beispielsweise in der „Karte“ für die Entscheidung des OLG München VersR 88, 1156

Vom Allgemeinen zum Speziellen

(Abb. 2) der speziellen Verletzungsbezeichnung „Zeigefingerverlust“ der Oberbegriff „Handverletzung“ übergeordnet werden.

Anhand eines anderen Beispiels²⁸ soll der quantitative Aspekt dieses einengenden Suchvorgehens verdeutlicht werden.

Universität des Saarlandes, Lehrstuhl f. Rechtsinformatik 1000153 [24/462]

QUOTE	SCHMERZENGELD	RENTE	VORBEHALT	DAUER-MdE
50 %	DM 5000	0	NEIN	

VERLETZUNGEN
- Handverletzung (hier: Zeigefingerverlust - völlige Zeigefingeramputation an der linken Hand).

EINZELHEITEN
- Mann; Arzthaftung (hier: Aufklärungspflichtverletzung). Anmerkung: Die Fundstellen VersR 88,1156 und Zfs 89,9 lassen offen, ob der Verletzte Links- oder Rechtshänder ist.

FUNDSTELLE
OLG München 14.04.88 1 U 5487/87 VersR 88,1156

Abbildung 2

Dokumentiert werden zu den

Begriffen	Entscheidungen
Oberschenkel	102
Oberschenkel-fraktur	53
Oberschenkel-trümmerfraktur	13.

Eine der gefundenen Entscheidungen wird in Gestalt der Karte auf der nächsten Seite oben links dargestellt (Abb. 4).

Als benutzerfreundlich und nicht allen Datenbanken eigen hervorzuheben ist die deutliche

Optische Hervorhebung der „Treffer“ in den Zieldokumenten

Markierung der vorgegebenen Merkmale in den gefundenen „Karten“. Sie ermöglicht eine

23 mit „I“.

24 pro Urteil eine Zeile.

25 das jüngste Urteil steht also an erster Stelle.

26 z.B. ADIMENS/BGH-DAT.

27 wie sie beispielsweise bei Framework III möglich und bei ADIMENS sogar nötig ist.

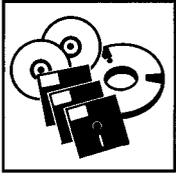
28 vgl. Handbuch S.19.

Sie suchen nach einer KOMBINATION

Hauptverletzung: Knie
2. Verletzung : Fuß
Einzelheit : Frau
Schmerzensgeld : 3000
größer/kleiner als die Vorgabe (G(K) ? G

Zurück mit [ESC]

Abbildung 3



QUOTE	SCHMERZENGELD	RENTE	VORBEHALT	DAUER-Mde
100 %	DM 10000	0	JA	
[1/638]				
VERLETZUNGEN				
- Kniefraktur (hier: Kniescheibenfraktur); Fußfraktur (genauer: Mittelfußknochenfraktur); Unterarmfraktur (genauer: Speichenfraktur mit Ellengriffelfortsatzabriß) und Gesichtverletzungen in Form von Gesichtsschnittwunden.				
EINZELHEITEN				
- Frau; Dauerschaden: Bewegungsbeeinträchtigung im Knie und im rechten Handgelenk.				
FUNDSTELLE				
KG	02.06.77	12 U 4596/76	VersR 78, 744	

Abbildung 4

schnelle Kontrolle, ob und wie diese Variablen in der gefundenen Entscheidungsdokumentation enthalten sind.

Die Autoren von „IMM-DAT“²⁹ haben versucht, nach Möglichkeit in jeder dokumentierten Entscheidung beim Feld „Verletzungen“ die schwerste an erster Stelle zu nennen. Daß dies nicht mit dem Anspruch auf vollständige Richtigkeit geschehen konnte, ergibt sich aus der oft nur abgekürzten Wiedergabe von Tatbestand und Entscheidungsgründen in Zeitschriften.

Ein Problem: Der limitierte Fundstellennachweis

Da³⁰ pro Entscheidung auch nur eine Fundstelle³¹ in „IMM-DAT“ mitgeteilt wird – und nicht etwa wie bei BGH-DAT alle Fundstellen³² – und so dem Benutzer nicht die Suche nach der ausführlichsten Wiedergabe³³ eröffnet wird, sind hier natürlich Grenzen der Dokumentation geschaffen worden. Bedenkt man weiter, daß gerade kleinere Institutionen (kleine Rechtsanwaltskanzleien, Amtsgerichte etc) oft nicht alle wichtigen Zeitschriften halten können, andererseits jedoch ein Zurückgreifen auf die veröffentlichten Langtexte regelmäßig möglich sein sollte, so darf den Autoren doch empfohlen werden,

künftig alle ihnen bekannten Fundstellen mitzuteilen. Immerhin ist bereits jetzt erfreulich, daß das vollständige Urteilszitat – insbesondere also Datum und Aktenzeichen – genannt werden.³⁴

Hierarchisch aufgebaut sind ferner die Angaben in dem Feld „Einzelheiten“ in der Reihenfolge: Alter, Geschlecht, Beruf des Verletzten, Dauer der Heilbehandlung, Verletzungsursachen, Dauerschäden.

Inhalt

Die Datenbank enthält zum Zeitpunkt dieser Rezension bereits mehr als 1000 „Karten“ zu Gerichtsentscheidungen. Zum Vergleich: In einer Recherche in NJW-LSK zu § 847 BGB finden sich lediglich etwas mehr als 100 Gerichtsentscheidungs-Leitsätze und 1 Aufsatz zur Bemessung des Schmerzensgeldes³⁵. Die bereits oben erwähnte Tabelle von Hacks/Ring/Böhm¹⁰ enthält in der jüngsten Auflage ebenfalls erstmals über 1000 Entscheidungshinweise. „IMM-DAT“ stellt jedoch nicht die elektronische Kopie dieser Tabelle dar, sondern ist das Ergebnis der eigenen Durchsicht der Autoren aller maßgeblichen Verkehrs- und Versicherungsrechtszeitschriften³⁶ sowie allgemeiner juristischen Fachzeitschriften³⁷. Ferner wurden eine ganze Reihe – derzeit 98 – unveröffentlichter Urteile ausgewertet. In „IMM-DAT“ sind auch nicht etwa nur ober- und höchstrichterliche Entscheidungen eingeflossen, sondern auch zahlreiche Amts-

und Landgerichtsurteile. Dies ist gerade bei Entscheidungen über Schmerzensgeldforderungen von Bedeutung, da diese nur begrenzt revisibel sind³⁸.

Manche in jüngster Zeit eingerichtete PC-Entscheidungs-Datenbanken können angesichts der Fülle des zu bearbeitenden Materials eine Rückwärtsdokumentation nicht bieten³⁹. Um so erfreulicher ist es, daß „IMM-DAT“ auch eine ganze Reihe älterer Entscheidungen dokumentiert. Bei der Einbeziehung solcher Entscheidungen aus frühe-

Funktion zur Berechnung des Inflationsausgleichs

ren Jahren ist die inzwischen eingetretene Geldentwertung zu berücksichtigen⁴⁰. Eine sinnvolle

29 Andreas Slizyk und Dr. Hermann Schiindwein, 6900 Heidelberg, Postfach 105166.

30 ebenso wie in NJW-LSK auf: CD-ROM.

31 und dabei ausgerechnet grundsätzlich diejenige, die keinen Verweis auf eine andere Fundstelle beinhaltet – Handbuch S. 42.

32 die darüberhinaus auch noch mit jeder Nachlieferung aktualisiert werden.

33 bekanntlich ist die Ausführlichkeit veröffentlichter Entscheidungen in verschiedenen juristischen Fachzeitschriften sehr unterschiedlich. Sie reicht von der bloßen – amtlichen oder redaktionellen – Leitsatzwiedergabe über – mitunter gefährlich – redaktionell gekürzte Gründe bis zur nahezu vollständigen Dokumentation.

34 Dies ermöglicht immerhin im Einzelfall auch eine Anforderung des Langtextes bei dem erkennenden Gericht.

35 Nehlsen-v. Stryk JZ 87, 119.

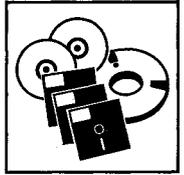
36 ACE, DAR, NZV, R+S, VersR, VRS, ZfS.

37 NJW, NJW-RR, MDR etc.

38 vgl hierzu Greger a.a.O. Rdn 34 m.w.N.

39 so BGH-DAT und NJW-LSK, die beide – zufällig? – erst ab 1985/1986 ergangene Entscheidungen berücksichtigen.

40 vgl. dazu Geigel-Kolb a.a.O. Rdn 40 m.w.N.; Hacks/Ring/Böhm a.a.O. S. 14 mit Preisindex-Tabelle.



Hilfe für diese Berechnung aber auch für die Umrechnung der „Quoten“ bieten die Komfortfunktionen „Inflationsausgleich“ und „Haftungsquotenrechner“ ferner die Status- und Wörterbücher.

Für jede Entscheidungs-Karte kann mit Hilfe der Funktions-Taste F3 der Inflationausgleich errechnet werden. Nach Betätigen von F3 erscheint folgendes Fenster (Abb. 6):

[36/527]				
QUOTE	SCHMERZENGELD	RENTE	VORBEHALT	DAUER-MdE
75 %	DM 6000	0	NEIN	
VERLETZUNG - Schwere El Ellenbogenfr Lendenwirbel Fußverletzun	Bei einer Quote von 100 % 'errechnet' sich ein Schmerzensgeld von: DM 8000			links und d
EINZELHEIT - Keine Anga	Bitte geben Sie eine Haftungsquote ein : 33			Tage 30%.
	Beträgt die Quote 33 %, 'errechnet' sich ein Schmerzensgeld von: DM 2640			
Zurück mit [ESC]				
FUNDSTELLE LG Köln	27.02.80	78 0 12/79	zfs 80,204	

Abbildung 8

[36/527]				
QUOTE	SCHMERZENGELD	RENTE	VORBEHALT	DAUER-MdE
75 %	DM 6000	0	NEIN	
VERLETZUNG - Schwere El Ellenbogenfr Lendenwirbel Fußverletzun	Das Schmerzensgeld vonDM 6000 wurde im Jahre 1980 zugesprochen.			links und d
EINZELHEIT - Keine Anga	Preissteigerungsbereinigt ergibt sich für 1989 ein Betrag von.....DM 7536			Tage 30%.
	(Indices: 1980 = 100.0 1980 = 100.0 1989 = 125.6) Zurück mit jeder Taste			
FUNDSTELLE LG Köln	27.02.80	78 0 12/79	zfs 80,204	

Abbildung 6

Die Index-Werte der Zukunft können zu gegebener Zeit vom Hauptmenü (Abb. 1) aus über die Option „Betriebsprogramme“ eingegeben werden⁴¹. In diesem Programmteil werden übrigens auch Drucker- und Bildschirmausgabe angesteuert. Doch zurück zum letzten Beispiel. Angenommen, in dem aktuell zu entscheidenden Fall betrage die Haftungsquote des Schuldners 1/3. Durch Betätigen der Funktionstaste F4 werden die folgenden Bildschirm-Seiten angezeigt (Abb. 7 und Abb. 8):

nen nicht lästig wird, erscheint er pro Programmstart nur das erste Mal. Dies erscheint vernünftig. Bedauerlich ist hingegen, daß die Rechenergebnisse nur über „Hardcopy“⁴² ausgedruckt werden können⁴³. „IMM-DAT“ enthält ein „Verlet-

Die „IMM-DAT“- Wörterbücher

chern – kann unmittelbar in die Recherche übergegangen werden. Einen kleinen Ausschnitt zeigt Abb. 9 auf der nächsten Seite oben links.

Im Gegensatz zu dem gegenwärtig 1230 Begriffe umfassenden Thesaurus „Verletzungen“ ist das Wörterbuch „Einzelheiten“ bewußt unvollständig geführt⁴⁴. Blättern läßt sich komfortabel zeilen-, seiten- oder blockweise⁴⁵. Durch Betätigen der Funktionstaste F4 kann aus jeder Stelle der Karte oder Liste der aktuelle Status abgefragt werden⁴⁶.

Handbuch und Benutzerführung

Bekanntlich ist das Handbuch bei nicht wenigen Software-Angeboten das schwächste Glied. Dies ist umso bedauerlicher, als durch mangelhafte Dokumentation dem unerfahrenen oder zeitknappen Anwender ein Teil oder gar die gesamte Software-nutzung verschlossen bleibt. Dieser Gefahr begegnen die Autoren von „IMM-DAT“. Sie nutzen die Chance, die sich aus der

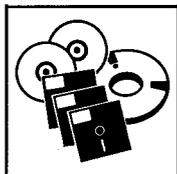
[36/527]				
QUOTE	SCHMERZENGELD	RENTE	VORBEHALT	DAUER-MdE
75 %	DM 6000	0	NEIN	
VERLETZUNG - Schwere El Ellenbogenfr Lendenwirbel Fußverletzun	Bitte beachten Sie: Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist die Mit-haftung nur ein Faktor der Bemessung d. Schmerzens-geldes unter vielen, so daß das bei voller Haftung geschuldete Schmerzensgeld nicht über den Mithaf-tungsanteil quotiert bzw. nicht von einem bei Mit-haftung geschuldeten Betrag auf die bei voller Haf-tung geschuldete Summe hochgerechnet werden kann !			links und d
EINZELHEIT - Keine Anga	Weiter mit jeder Taste Zurück=[ESC]			Tage 30%.
FUNDSTELLE LG Köln	27.02.80	78 0 12/79	zfs 80,204	

Abbildung 7

Der warnende Hinweis – Abb. 7 – ist rechtlich begründet. Damit er bei mehrfacher Recherche und mehrfachem Quotenrech-

zungs-Wörterbuch“ und ein „Einzelheiten-Wörterbuch“. Aus Eintragungen in diesen – über F10 aufgerufenen Wörterbü-

- 41 Beschreibung im Handbuch S. 53.
- 42 also über die allgemeine Druckfunktion der Tastatur mit der Folge, daß der gesamte Bildschirminhalt ausgedruckt wird.
- 43 anders die einzelne Entscheidungs-Karte, von der über „D“ nur das Notwendigste – also ohne Rahmen etc – zu Papier gebracht wird – siehe Abb. 10.
- 44 es enthält gegenwärtig 273 ausgewählte Suchbegriffe.
- 45 nach Buchstaben.
- 46 Gesamtzahl der Entscheidungen; aktuelle Suchbegriffseingabe; Anzahl der gefundenen Entscheidungen.



<p>[VERLETZUNGEN]</p> <ul style="list-style-type: none"> Amputationsangst Anämie Anfalleiden Angstträume Angstzustände Antriebslosigkeit Apallisches Syndrom Appetitlosigkeit Armfraktur Armlähmung Armervlähmung Armervverletzung Armplexusparesse Armprellung Armschmerzen Armunterseite Armverkürzung Armverletzung Arterienabriß Arthrographie 	<p>ERLETZUNG</p> <p>ei der Eingabe:</p> <p>RAKTUR ersetzt</p> <p>ktur) wurde durch [o.] ersetzt, ptbegriff keine Leerstelle sein darf. UR]</p> <p>v-[s], schreiben Sie also dern KNIEGELENKFRAKTUR</p> <p>hstaben verwenden]</p>
--	--

Abbildung 9

– im Vergleich zu einer Multifunktionssoftware – thematischen Begrenzung ihrer Software ergibt, indem sie den Raum des Handbuches u.a. mit einer anschaulichen Erläuterung der Funktionsweise einer elektronischen Datenbank ausfüllen und Begriffe wie „Datensatz“ und „Datenfeld“ erklären⁴⁷. Didaktisch bewährt haben sich in Software-Handbüchern neben ausführlichen Darstellungen Kurzanleitungen für den Standard-Gebrauch⁴⁸. Dies haben

„IMM-DAT für Eilige“: Auf 20 Seiten alles Wesentliche

Slizyk und Schiindwein erfreulicherweise aufgenommen und – auf 22 übersichtlich gestalteten Seiten – „IMM-DAT für den eiligen Leser“ geschrieben – eine mit exakten Handlungsanweisungen versehene 30-minütige Lektion. Danach folgt die ausführliche Beschreibung nebst Sachregister.

Ebenfalls gut gelungen ist die Benutzerführung im Programm. Ausgangspunkt ist, wie oben bereits erwähnt, jeweils das Hauptmenü (Abb. 1). Die Ansteuerung der einzelnen Optionen erfolgt dBASE und einem heute verbreiteten Prinzip entsprechend, das zwei Möglichkeiten

eröffnet: Entweder mit den Pfeil-Tasten, wonach die jeweils angesprochene Option mit ei-

Benutzerführung: Gut gelungen

nem hellen Balken unterlegt wird, und anschließendem Betätigen der Return-Taste oder aber durch Eingabe des Anfangsbuchstabens. Vom Hauptmenü gelangt man auf die 1. Unter-ebene. Hier erscheint, sofern eines der Suchfelder oder Kombinationen ausgewählt wurde, die Eingabe-Maske (Abb. 10, auf dieser Seite unten). Nach deren Ausfüllen wird in einer kurzen Information die Anzahl der gefundenen Entscheidungen angezeigt und die Entscheidung erwartet, ob Karten oder Listen gezeigt werden sollen. Der Weg von unten nach oben erfolgt über „Esc“. Der über „D“ auszulösende Ausdruck einer Entscheidung ist auf der folgenden Seite abgebildet (Abb. 11).

Schluß

Der Preis von DM 149,- für das Grundwerk, das 1011 Gerichtsentscheidungen zum Gegenstand hat und Installations-Software und Handbuch mit beinhaltet, erscheint mir günstig. Dies gilt sowohl hinsichtlich des dahinterstehenden Arbeitsaufwandes als auch hinsichtlich des für den Anwender verbundenen Nutzens – vor allem aber im Vergleich zu anderer Software. Ob die vorgesehenen Nachlieferungen den Preis von jeweils DM 42,- wert sein werden, kann heute noch nicht beurteilt werden. Die Nachlieferungs-Intervalle von nur 3 Monaten dürften allerdings bei der doch begrenzten Thematik zu kurz sein.

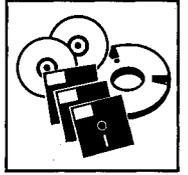
Insgesamt stellt das getestete und hier vorgestellte Datenbank-Programm meines Erachtens eine sinn- und wertvolle Erweiterung der Software-Palette im juristischen Bereich dar. „IMM-DAT“ ist gleichermaßen Versicherungen, Rechtsanwälten und Gerichten zu empfehlen, denn sowohl Inhalt als auch Gestalt dieser Datenbank und ihre interne und externe Benutzerführung sind positiv zu bewerten.

47 Handbuch S 12ff.

48 vgl z.B. im Handbuch von Framework III Kapitel 3 „Schnelldurchgang“.

Abbildung 10

[36/527]				
QUOTE	SCHMERZENGELD	RENTE	VORBEHALT	DAUER-MdE
75 %	DM 6000	0	NEIN	
VERLETZUNGEN				
- Schwere Ellenbogenfrakturen (genauer: o, Ellenbogentrümmerfraktur links und Ellenbogenfraktur rechts); Wirbelsäulenfraktur (genauer: Lendenwirbelquerfortsatzfraktur am 5. LWK); Gehirnerschütterung und Fußverletzung (hier: Sprunggelenkdistorsion re.).				
EINZELHEITEN				
- Keine Angaben zur Person; MdE ca. 180 Tage 100% und weitere 180 Tage 30%.				
FUNDSTELLE				
LG Köln	27.02.80	78 0 12/79	ZFS 80,204	



=====

I M M - D A T

1000153

PC-DATENBANK FÜR SCHMERZENSGELDENTSCHEIDUNGEN

(C)Slizyk/Dr. Sehlindwein, Postfach 105166, 6900 Heidelberg

=====

SCHMERZENSGELD : 5000 DM

HAFTUNGSQUOTE : 50 %

IMM.-VORBEHALT : Nein

V E R L E T Z U N G E N :

- Handverletzung (hier: Zeigefingerverlust - völlige
Zeigefingeramputation - an der linken Hand).

E I N Z E L H E I T E N :

- Mann; Arzthaftung (hier: Aufklärungspflichtverletzung).
Anmerkung: Die Fundstellen VersR 88,1156 und ZfS 89,9 lassen
offen, ob der Verletzte Links- oder Rechtshänder ist.

OLG München vom 14.04.88 (1 U 5487/87)

FUNDSTELLE: VersR 88,1156

IMMDAT NR.: 462

Ausdruck in Originalgröße, erzeugt durch Druck der Taste „D“.